

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen
LAD1-VD-10071/038-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Heissenberger

Durchwahl
12095

Datum
3. September 2013

Betrifft

Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.09.2013
Ltg.-**88/A-9-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Auskunftsgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Ausschluss der ordentlichen Rechtsmittel gegen Bescheide,
- Verweise auf Berufungsmöglichkeiten an den Unabhängigen Verwaltungssenat,
- Hinweis auf Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Auskunftsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- Klarstellungen betreffend der Rechtsmittel erfolgen,
- Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht möglich sind,
- Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 20 Abs. 4 und Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Probleme mit anderen landesrechtlichen Vorschriften sind nicht zu erwarten.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 5):

Es soll den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend eine Klarstellung betreffend die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht erfolgen. Der innergemeindliche Instanzenzug im Sinne des Art. 118 Abs. 4 B-VG (neu) wird durch diese Bestimmung nicht berührt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde kann daher das Landesverwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des innergemeindlichen Instanzenzuges (idR Bürgermeister, Gemeindevorstand) angerufen werden.

2. Zu Z. 2, 4 und 5 (§ 12 Abs. 2 Z. 3, § 24 Abs. 2 Z. 6 und § 26 Abs. 2 Z. 7):

Diese Änderungen betreffen eine Anpassung der Zitate.

3. Zu Z. 3 und 6 (§ 13 Abs. 4 und § 28 Abs. 6):

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind nur mehr Beschwerden als Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden an das Landesverwaltungsgericht möglich.

4. Zu Z. 7 (§ 45):

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist eine Anpassung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Artikel II:

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Auskunftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss zu fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung